

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der GA-PrecisionTech Europe GmbH

(Stand August 2023)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Vertragspartner werden im folgenden "Besteller" genannt, unabhängig von ihrer sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Bezeichnung im Rechtssinne.
- 1.2 Für unsere sämtlichen - auch künftigen - Lieferungen und Leistungen an Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen gelten, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mit der Erteilung eines Auftrages, spätestens aber mit der Abnahme der bestellten Leistungen, erkennt der Besteller diese Bedingungen an. Etwaigen entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Diese erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihre Geltung zugestimmt. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch die Ausführung der Lieferung von Produkten und Leistungen oder eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt, selbst wenn dies in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers geschieht.
- 1.3 Werden für bestimmte Bestellungen/Verträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.

2. Vertragsabschluss, Preise

- 2.1 Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung angenommen. Unsere Rechnungsstellung gilt als schriftliche Auftragsbestätigung. Unsere Angebote und Preise sind freibleibend.
- 2.2 Unseren Preisen liegen, sofern nichts anderes vereinbart ist, die am Tage des Angebotes geltenden Material- und Lohnkosten oder die zu dieser Zeit geltenden Preisliste zugrunde. Kurzfristige Änderungen aller von uns veröffentlichter oder festgesetzter Preise in Preislisten, Katalogen etc. bleiben vorbehalten. Sie verstehen sich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer EXW ausschließlich Transportverpackung.
- 2.3 Preisanpassungen aufgrund von Spezifikationen, Mengen, Rohstoffen, Sonderverpackungen, Produktionskosten, Versanddispositionen oder sonstigen Bedingungen, die nicht Bestandteil unseres ursprünglichen Preisangebots bilden, sind vorbehalten. Für Bestellmengen, die von uns in unserer jeweils gültigen Preisliste festgesetzte Mindestmengen und /oder den festgesetzten Mindestauftragswert unterschreiten, können wir einen Bearbeitungszuschlag berechnen
- 2.4 Erfolgt die Leistung später als 4 Monate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, in welchem höhere Kosten für Lohn und/oder Material entstanden sind.

3. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Liefertermine und -fristen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als festen Liefertermin schriftlich bestätigt haben, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Der Beginn setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten

3.2 Bei verspäteter, mangelhafter, mengenmäßig unzureichender oder nicht erfolgreicher Leistung der Vorlieferanten oder bei einer für uns bestehenden Unzumutbarkeit der Warenbeschaffung, sowie bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Ereignissen bei uns oder Vorlieferanten, über die wir dem Besteller nach Möglichkeit Nachricht geben werden, sind wir berechtigt, die Liefertermine bzw. -fristen in angemessenem Umfang zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Bei einem derartigen Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

3.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3.4 Geraten wir aus Gründen, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, in Lieferverzug, so haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. oder soweit der von uns zu vertretene Lieferverzug auf der schulhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. (s.u. Ziff. 9.)

3.5 Bei Überschreitung verbindlicher Liefertermine oder -fristen (auch in den im vorigen Absatz genannten Fällen) ist der Besteller – außer bei Fixgeschäften – erst nach Ablauf eine von ihm zu setzenden Nachfrist von wenigstens 3 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.6 (6) Soweit wir uns im Verzug befinden und dem Besteller hieraus ein Schaden entsteht, kann der Besteller eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, falls wir den Verzug vorsätzlich verursacht haben, im Übrigen gilt Ziffer 9 Absatz 3 entsprechend. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller durch den Verzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

3.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.

4. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, innergemeinschaftliche Lieferungen

4.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, bestimmen wir Transportmittel und Transportwege, ohne

für die schnellste und kostengünstigste Möglichkeit verantwortlich zu sein

- 4.2 Die Lieferung erfolgt EXW INCOTERMS 2010 auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe auf den Besteller über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Bei Versendung der Sache geht die Gefahr am Lagerort mit Verladung auf ein eigenes oder fremdes Transportmittel unserer Wahl über oder wenn die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
- 4.3 Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich spesenfrei an uns zurückzusenden. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 4.4 Expressgutmehrkosten und Portogebühren für Kleingutsendungen zahlt der Besteller.
- 4.5 Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Besteller umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Wir können insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung verlangen mit zumindest folgendem Inhalt: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware. Kommt der Besteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei uns entstehende Umsatzsteuer.

5. Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sofort ohne Abzug durch Überweisung auf eines unserer Konten zahlbar. Dies gilt auch für Rechnungen über Teillieferungen. Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Nebenkosten, insbesondere Bankspesen, gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- 5.2 Ab Überschreitung des Zahlungstermins befindet sich der Besteller in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a., mindestens jedoch 6 % über dem Basiszinssatz, zu ersetzen. Soweit die Zinsen gem. Satz 1 um mehr als 6 % über dem Basiszinssatz liegen, steht dem Besteller der Nachweis frei, dass der Verzugsschaden nicht oder nicht in dieser Höhe eingetreten ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.
- 5.3 Hält der Besteller vereinbarte Zahlungsziele nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die auf eine Verschlechterung der Vermögenslage oder der finanziellen Situation des Bestellers hindeuten, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Wir sind berechtigt, von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten oder weitere Lieferungen von vorheriger Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen und – falls der Besteller dieser Forderung nicht nachkommt - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen

- 5.4 Der Besteller darf nur mit unstreitig oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Vorher ist dem Besteller Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.
- 6.2 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen gegen seinen Kunden in Höhe unserer Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät.
- 6.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für die uns vorgenommen, ohne dass hieraus Verpflichtungen für uns entstehen. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht uns gehörenden Sachen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Gleiches gilt, wenn der Besteller nach § 947 Abs. 2 BGB das Alleineigentum erlangt. Die neue Sache, die der Besteller unentgeltlich für uns verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Vertrages veräußert oder verbaut, so tritt der Besteller die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen bereits jetzt an uns ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie alleine oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit Vorbehaltsware im Zusammenhang stehen, insbesondere Versicherungsforderungen, werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses zwischen Besteller und dessen Abnehmer bezieht sich die vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung auch auf die anerkannten Salden sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo.
- 6.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.5 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sowie zu diesem Zweck das Grundstück des Bestellers zu betreten und die Ware zur Anrechnung auf die gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten zu verwerten.
- 6.6 Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realistische Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 6.7 Sofern wir Wechsel als Zahlungsmittel entgegennehmen, besteht der Eigentumsvorbehalt so lange fort, bis feststeht, dass wir aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim Besteller eingehende Wechsel werden hiermit uns abgetreten und indossiert. Der Besteller verwahrt die indossierten Wechsel für uns.
- 6.8

7. Mängelrügen

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang - also auf jeden Fall vor Einbau und/oder Weiterbearbeitung - zu untersuchen. bei Nachbestellungen auch auf Gleichartigkeit. Mengenbeanstandungen und Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware - bei versteckten Mängel binnen gleicher Frist nach Schadensfeststellung - schriftlich zu rügen, anderenfalls sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns.

8. Gewährleistung / Sachmangelhaftung

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 1 Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt, für Privatleute (Verbraucher) 2 Jahre nach Ablieferung. Diese gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 8.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung werden, die von uns zu tragenden Kosten beschränkt auf die Arbeits- und Materialkosten. Sonstige Kosten tragen wir nicht, mit Ausnahme der Kosten des Rücktransportes der Kaufsache an den Erfüllungsort bzw. den Ort, an dem diese nach den ursprünglich vertraglichen Vereinbarungen zu versenden war. Ansprüche auf Mangelbeseitigung hat der Besteller bei uns geltend zu machen. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mangelbeseitigung/Nachbesserung gilt erst als fehlgeschlagen, wenn und sobald 2 uns zur Nacherfüllung gesetzte Fristen ergebnislos verstrichen sind. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.
- 8.3 Gewährleistungs-/Sachmangels- und Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als Verschlechterungen der Ware auf natürlichem Verschleiß oder unsachgemäßer Behandlung der Ware beruhen. Dies gilt insbesondere für solche Verschlechterungen, die aufgrund unsachgemäßer Nachbesserung durch den Besteller oder unbefugte Dritte eintreten. Die Sachmangelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, mit denen der gelieferte Gegenstand nicht bereits bei Gefahrübergang behaftet war sowie für Mängel, die auf falscher Behandlung, nicht fachgerechter Montage bzw. Einbau, Nichtbefolgung von Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen, Verwendung von nicht der von uns vorgegebenen Originalspezifikation entsprechendem Verbrauchsmaterial oder natürlichem Verschleiß beruhen. Die fachkundige Durchführung der Montage, des Einbaus und der Wartung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.
- 8.4 Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht unsere Verpflichtung zur Sachmangelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der Sache im Übrigen fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.

9. Haftung

- 9.1 Wir haften auf Schadensersatz - außer für zugesicherte Eigenschaften oder soweit eine Garantie übernommen wurde - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Liefergegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen
- 9.2 Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern der Schadensersatzanspruch auf einer schuldhaft unterlassenen Mangelbeseitigung beruht, ist er im Hinblick auf Ein- und Ausbaurkosten der Höhe nach auf die üblichen Stundensätze begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch den Versicherer.
- 9.3 Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch in Bezug auf die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie soweit wir eine Garantie übernommen haben.
- 9.4 Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften wir unter Ausschluss weitergehender Rechte nur auf Ersatz der Mangelfolgeschäden, die durch die Zusicherung abgesichert werden sollten. Eigenschaften der Liefergegenstände gelten nur insoweit als zugesichert, wie wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben. Katalog- und listenmäßige Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Ebenfalls sind alle Angaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen über Abmessungen, Gewicht und sonstige technische Daten keine Eigenschaftszusicherung.
- 9.5 Die Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sowie für deren persönliche Haftung.

10. Garantie, Zusicherungen, Nachbestellungen

- 10.1 Die Übernahme von Garantien und/oder Zusicherungen unsererseits müssen ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2 Angaben (wie z.B. zu Gewichten und Maßen) und sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen in Katalogen, Druckschriften, Einbauanleitungen, Reparaturanweisungen, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen stellen keine Zusicherungen und/ oder Garantien unsererseits dar.
- 10.3 Bei Nachbestellung gleicher Artikel gelten die Eigenschaften des zuletzt hinsichtlich des Artikels ausgeführten Auftrages nur dann als für die neue Ware zugesichert, wenn wir diese Zusicherung ausdrücklich gem. Absatz (1) als solche schriftlich abgeben.

11. Unternehmerrückgriff

- 11.1 Wenn der Besteller die verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern musste, so kann der Besteller seine Sachmangelhaftungsansprüche ohne Fristsetzung geltend machen.
- 11.2 Der Besteller kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten.
- 11.3 Auf Schadensersatzansprüche findet Ziffer 9 Anwendung.

12. Softwarenutzung

- 12.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nach den Regelungen des Lieferumfanges befristetes Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software in Verbindung mit mehr als einem Liefergegenstand ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.
- 12.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
- 12.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben uns vorbehalten.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Der Besteller und wir werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden.
- 13.2 Wir behalten uns das Eigentum und etwaige Rechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Daten/Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Daten/Datenträger sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

14. Rücktritt

Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

15. Rücknahme, Stornierung

- 15.1 Zur Rücknahme bestellter, mangelfreier und richtig gelieferter Ware sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, dass wir uns schriftlich im Einzelfall mit einer Rücknahme einverstanden erklärt haben.

- 15.2 Ausgeschlossen von Rücknahmen sind Sonderbestellungen sowie für den Besteller speziell gefertigte und/oder konfektionierte Teile/Produkte. Ebenfalls ausgeschlossen sind Rücknahmen von gefüllten Starterbatterien, Flüssigkeiten sowie von allen elektronischen Bauteilen.
- 15.3 Für die bei schriftlichem Einverständnis erklärten Rücknahmen können wir Rücknahmekosten für die Wiedereinlagerung berechnen, die von uns festgesetzt und im jeweiligen Einzelfall als Rücknahmevoraussetzung vereinbart werden.
- 15.4 In Bearbeitung befindliche Aufträge können nur mit unserer schriftlichen Einwilligung und nach Zahlung von zu vereinbarenden Stornogebühren storniert werden.

16. Änderungen des Bestell-/Lieferumfangs / Vertragsinhaltes

- 16.1 Nach Vertragsschluss können vom Besteller in Bearbeitung befindliche Aufträge vor Auslieferung bzw. für ein von uns speziell herzustellendes Teils vor Herstellung ausschließlich mit unserer schriftlicher Einwilligung und nach Vereinbarung hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine geändert werden.
- 16.2 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind. Sofern wir oder unser Lieferant/Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern verwenden, können allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Kaufgegenstandes oder des Lieferumfangs hergeleitet werden.

17. Beratungen, Konstruktionsänderungen

- 17.1 Unsere Beratungen sowie ggf. Projektanfertigungen erfolgen, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Hinsichtlich Gewährleistung und Haftung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 17.2 Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit technische Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Eine Verpflichtung, derartige Änderungen auch an bereits abgelieferten Vertragsgegenständen vorzunehmen, besteht nicht.

18. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die von uns angegebene Lieferstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist Oelsnitz (Erzgebirge).
- 18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Dresden, wir können jedoch auch am Geschäftssitz des Bestellers klagen
- 18.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung der Incoterms der International Chamber of Commerce (ICC) auszulegen.

19. Schriftform, salvatorische Klausel

- 19.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen

Erfolg möglichst gleichkommende gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen.

19.3 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.